

Anlage 4 zu § 9 VAPgD-Feu: Muster des Befähigungsberichts

Befähigungsbericht über	Name, Vorname:
für den Ausbildungsabschnitt	() 3 – Feuerwehntechnisches Wachpraktikum () 5 – Gruppenführerinnen/Gruppenführerpraktikum () 6 – Abteilungsdienst () 8 – Zugführerinnen/Zugführerpraktikum
Zeitraum:	Daten:
Dienststelle/Organisationseinheit	Standort:
1. Allgemeine Befähigung:	Punktwert gemäß § 5 VAPgD-Feu
1.1 Auffassungsgabe	
1.2 Beurteilungsfähigkeit	
1.3 Selbständigkeit	
1.4 Fleiß	
1.5 Praktische Befähigung	
1.6 Sprachliche Ausdrucksfähigkeit mündlich	
1.7 Sprachliche Ausdrucksfähigkeit schriftlich	
1.8 Gesamtergebnis	
Ein „mangelhaftes“ (weniger als 5 Punkte, aber mindestens 2 Punkte) oder „ungenügendes“ (weniger als 2 Punkte) Einzelergebnis der Beurteilungsmerkmale 1.4 Fleiß und/oder 1.5 Praktische Befähigung führt – unabhängig von seiner arithmetischen Ermittlung – zu einem „mangelhaften“ (höchstens 4 Punkte) oder „ungenügenden“ (höchstens 1 Punkt) Gesamtergebnis bei der Bewertung der allgemeinen Befähigung.	
2. Leistungen:	Punktwert gemäß § 5 VAPgD-Feu
2.1 Fachliche Leistungen	
2.2. Erledigung übertragener Arbeiten nach dem Arbeitstempo	
2.3 Erledigung übertragener Arbeiten nach der Güte der Arbeit	
2.4 Gesamtergebnis	
2.5 Es bestehen noch folgende Ausbildungslücken	
Ein „mangelhaftes“ (weniger als 5 Punkte, aber mindestens 2 Punkte) oder „ungenügendes“ (weniger als 2 Punkte) Einzelergebnis der Beurteilungsmerkmale 2.1 Fachliche Leistungen und/oder 2.3 Erledigung übertragener Arbeiten nach der Güte der Arbeit führt – unabhängig von seiner arithmetischen Ermittlung – zu einem „mangelhaften“ (höchstens 4 Punkte) oder „ungenügenden“ (höchstens 1 Punkt) Gesamtergebnis bei der Bewertung der Leistungen.	
3. Persönlichkeitsmerkmale:	Punktwert gemäß § 5 VAPgD-Feu
3.1 Führungseigenschaft	
3.2 Zuverlässigkeit	
3.3 Gründlichkeit	
3.4 Bereitschaft zu Zusammenarbeit und Einordnung	

3.5 Gesamtergebnis	
Ein „mangelhaftes“ (weniger als 5 Punkte, aber mindestens 2 Punkte) oder „ungenügendes“ (weniger als 2 Punkte) Einzelergebnis des Beurteilungsmerkmals Führungseigenschaft führt – unabhängig von seiner arithmetischen Ermittlung – zu einem „mangelhaften“ (höchstens 4 Punkte) oder „ungenügenden“ (höchstens 1 Punkt) Gesamtergebnis bei der Bewertung der Persönlichkeitsmerkmale.	
4. Besondere Umstände, die bei der Gesamtbeurteilung berücksichtigt worden sind:	
5. Zusammenfassendes Urteil:	Punktwert gemäß § 5 VAPgD-Feu
Ein „mangelhaftes“ (weniger als 5, aber mindestens 2 Punkte) oder „ungenügendes“ (weniger als 2 Punkte) Gesamtergebnis 1.7 der allgemeinen Befähigung und/oder 2.4 der Leistungen und/oder 3.5 der Persönlichkeitsmerkmale führt – unabhängig von ihrer arithmetischen Ermittlung – zu einer „mangelhaften“ (höchstens 4 Punkte) oder „ungenügenden“ (höchstens 1 Punkt) Gesamtnote.	
Datum, Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers	
Datum, Unterschrift der/des Beurteilten	
Datum, Unterschrift der Ausbildungsleitung	
